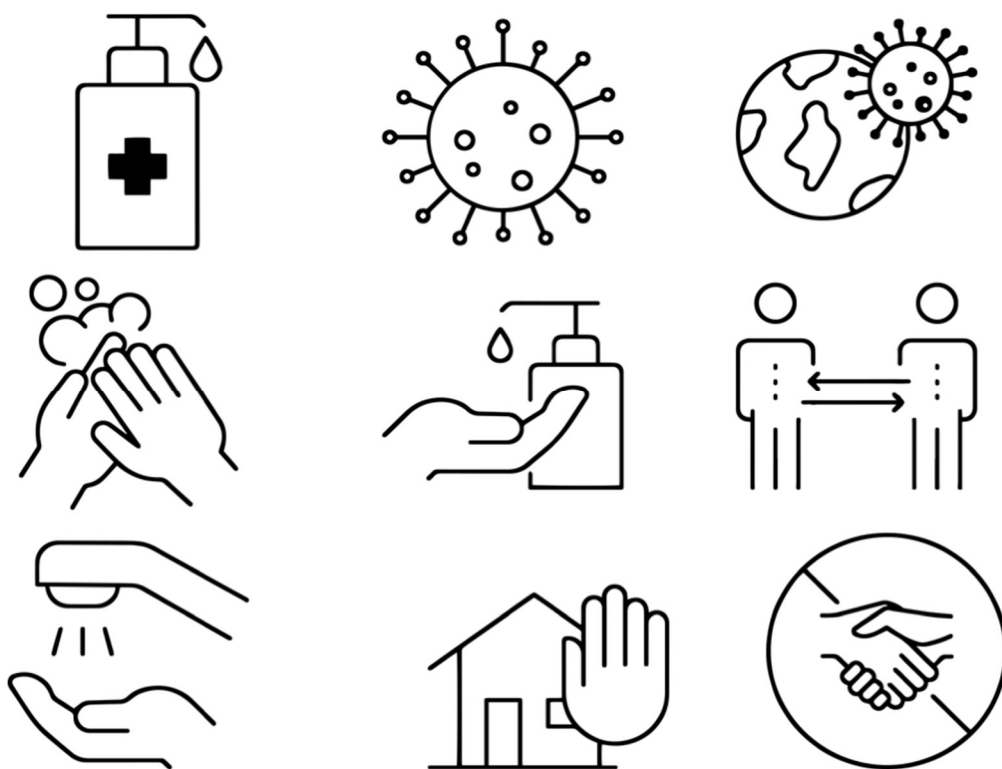


Rahmen-Hygieneplan

der GGS Stenzelbergstraße Köln

unter Pandemie- Bedingungen COVID 19



INHALT

1. Allgemeine verbindliche Regelungen
2. Persönliche Hygiene
3. Raumhygiene
4. Hygiene im Sanitärbereich
5. Infektionsschutz in den Pausen
6. Infektionsschutz beim Sportunterricht
7. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
8. Wegeführung und Beförderung
9. Konferenzen und Versammlungen
10. Meldepflicht
11. Betreten der Schule

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schüler*innen und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Die Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bleibt eine wesentliche Rechtsquelle für den Infektionsschutz an den Schulen in Nordrhein-Westfalen. Die jeweils aktuelle Fassung ist auf dessen Webseiten allgemein zugänglich: https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-08-11_fassung_corona-betrvo_ab_12.08.2020.pdf

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler*innen sowie die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise durch die Schulleitung und OGS-Leitung zu unterrichten.

Das Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln ist mit allen Schüler*innen altersangemessen immer wieder zu thematisieren und zu üben.

Der Rahmen-Hygieneplan wird stetig aktualisiert. Änderungen oder Ergänzungen werden rot markiert.

1. ALLGEMEINE VERBINDLICHE REGELUNGEN

Versetzter Anfang: Stufe 1/2 von 8:00 bis 8.10 Uhr, Stufe 3/4 von 8.10 bis 8.20

Pause: Stufe 1/2: 9.30 – 9.45 Uhr, Stufe 3/4: 9.45 – 10.00 Uhr

Im Rahmen unserer Möglichkeiten wird eine **Durchmischung von Lern- und Betreuungsgruppen im Vor- und Nachmittag möglichst vermieden.**

Es findet zur Vermeidung von Durchmischung der Gruppen **ökumenischer Religionsunterricht im Klassenverband statt**. Die Unterrichtsinhalte ergeben sich aus den gemeinsamen Bereichen von katholischer, evangelischer Religion und Ethik.

Vorerst finden aus o.g. Gründen kein Schwimmen und keine Kirchenbesuche statt.

Es finden **keine AGs bis zu den Herbstferien** statt. Danach sind AGs innerhalb der Klassen/ OGS-Gruppe möglich. Hausaufgaben finden ebenfalls im Klassenverbund/ OGS-Gruppe statt.

Zu Geburtstagsfeiern in der Klasse dürfen nur einzeln verpackte Törtchen/ Süßigkeiten verteilt werden. Selbstgebackener Kuchen ist zurzeit nicht erlaubt.

Musikunterricht findet mit Einschränkung statt (kein Singen). Singen ist nur draußen im Abstand möglich.

2. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

AHA-Regel

Abstand

Es soll möglichst mindestens 1,50 m Abstand zu Personen gehalten werden.

Hygiene

Oberflächenbenutzung: Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen. Mit den Händen soll nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berührt werden, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Gründliche Händehygiene: Nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes, vor dem Essen, nach dem Toiletten-Gang, vor und nach dem Sportunterricht ist Händewaschen erforderlich.

Händewaschen: mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend. Entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>).

Plakate mit Regeln sind in den Klassen und werden besprochen und sichtbar ausgehängt.

Alltagsmaske (Mund-Nasen-Schutz)

Maskenpflicht besteht sowohl im Schulgebäude als auch in den Klassen-Räumen, wenn der feste Platz verlassen wird.

Maskenpflicht besteht zudem sowohl auf dem Schulgelände als auch auf dem Schulhof. Ebenfalls müssen Masken auf dem Weg zum Spielplatz oder zu einem Ausflug getragen werden.

Eltern sind verantwortlich für die Mitgabe der Masken (auch 1-2 Ersatzmasken im Ranzen). Kommt ein Kind ohne Maske zur Schule werden die Eltern telefonisch informiert und das Kind muss währenddessen vor dem Schulgebäude warten. Das Tragen einer Maske wird täglich am Schuleingang kontrolliert. Nur Kinder mit ärztlichem Attest sind von der Maskenpflicht befreit.

Ergänzend wird klargestellt, dass das Tragen eines Visieres (z.B. aus Plexiglas) nicht den gleichen Schutz wie eine eng am Gesicht anliegende Alltagsmaske bietet. Daher stellen Visiere keinen Ersatz für eine Maske dar.

Am Nachmittag in der OGS-Zeit ist das Tragen einer Maske im OGS-Betreuungsraum freiwillig. Wir empfehlen ausdrücklich das Tragen einer Maske auch in OGS-Räumen, wenn der feste Sitzplatz verlassen wird. Da eine Durchmischung der Betreuungsgruppen am Nachmittag nicht ausgeschlossen ist, besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB auf dem Pausenhof weiterhin.

Handlungsweise bei COVID-19-Symptomen

Kinder, die im Unterricht und in der OGS Covid-19-Symptome (Fieber, trockener Husten, Atemnot, Halsschmerzen, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns sowie Muskel- und Gliederschmerzen) aufweisen, werden unverzüglich nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause geschickt, bzw. werden abgeholt.

Wenn Sie bei Ihrem Kind diese Symptome bemerken, ist eine Rücksprache mit dem Kinderarzt erforderlich und eine Testung wird empfohlen. Bis dahin muss das Kind zuhause bleiben.

*„Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf §43 Absatz 2 Satz SchulG empfehlen, dass eine Schüler*in mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“*

(Zitat aus der letzten Mail vom Ministerium vom 3.8.2020)

Bei Kindern mit allergischen Schnupfen ist ein Attest vom Arzt vorzulegen.

3. RAUMHYGIENE:

Reinigung

Tische, Stühle und Türklinken werden in den Klassen- und OGS-Räumen täglich gereinigt, die Mülleimer werden täglich geleert. Die Böden werden alle zwei Tage feucht gewischt.

Verantwortlich für die Erstellung und Durchführung der Reinigung ist die Stadt Köln als Schulträger. Die Kontrolle erfolgt durch Herrn Christ (Hausmeister).

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Kinder müssen daher bei kälteren Temperaturen entsprechend angezogen sein.

4. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden. Grundsätzlich ist das die Aufgabe des Reinigungspersonals in Absprache mit Herrn Christ. Die Toiletten sind mehrfach täglich von Herrn Christ auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden zweimal täglich zu reinigen.

5. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass sich zu viele Schüler*innen zeitgleich auf dem Pausenhof aufhalten und eine Durchmischung von Stufe 1/2 mit Stufe 3/4 vermieden wird. Die Maske muss auch auf dem Schulhof getragen werden. Spiele mit viel Körperkontakt sollen vermieden werden. Dies wird mit den Kindern regelmäßig besprochen.

6. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SCHULSPORT

Der Sportunterricht ist im Klassenverband bei guter Durchlüftung in der Turnhalle möglich. Kontaktsport ist bis auf Weiteres untersagt. Alternative Flächen zum Sportunterricht sind aktuell der Klettenbergpark, der Spielplatz (Honni) und die Schulhofwiese im Vorgarten.

7. MENSCHEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts: [https://www.rki.de/DE/Content/Inf-fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/Inf/fAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Insbesondere bei nachfolgenden Vorerkrankungen besteht – unabhängig vom Lebensalter – grundsätzlich ein erhöhtes Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19):

- Therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck)
- Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale)
- Chronische Lebererkrankungen
- Nierenerkrankungen
- Onkologische Erkrankungen
- Diabetes mellitus
- Geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Schüler*innen: Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schulpflicht.

Für Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung:

Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. Die Eltern unterrichten die Schule schriftlich. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen. Auch wenn ein Kind die Schule länger als sechs Wochen nicht besucht, muss die Schule ein ärztliches Attest verlangen.

Schutz für vorerkrankte Angehörige: Hier muss ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt werden, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. Hier erfolgt der Nachweis der Betreuung eines vorerkrankten Angehörigen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung. Die Art der Vorerkrankung des Angehörigen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht anzugeben.

Lehrpersonal: Lehrkräfte mit Corona-relevanten Vorerkrankungen können mit einem ärztlichen Attest vom Präsenzunterricht befreit werden. Dabei ist eine individuelle Risikofaktoren-Bewertung im Sinne einer (arbeits-) medizinischen Begutachtung erforderlich und vorzunehmen. Auch ein eingeschränkter Einsatz (nur in einer Klasse/einem Raum) kann durch ein ärztliches Attest bescheinigt werden. Hier muss bei der Stundenplan-Planung Rücksicht genommen werden, damit die entsprechende Lehrkraft im Präsenzunterricht unterrichten kann. Diese Regelungen gelten nicht für das OGS-Personal.

8. WEGEFÜHRUNG

Das **Einbahnstraßensystem** bleibt erhalten. Der Zugang findet über den Haupteingang, der Ausgang über die Hofeinfahrt statt (Ausnahme: Kinder aus Klasse 1/2 sollen am Nachmittag zu den Abholzeiten aus dem Haupteingang gehen).

Pfeile auf dem Boden dienen als Orientierung.

9. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen finden auch bis auf weiteres in der Turnhalle statt, alle Hygieneregeln werden befolgt. Durch die versetzten Pausen befindet sich im Lehrerzimmer nur die Hälfte des Kollegiums. Somit kann Abstand eingehalten werden.

Elternabende finden z.Z. nur mit einem Elternteil pro Kind und nach Möglichkeit in der Turnhalle, im Foyer oder draußen statt.

10. MELDEPFLICHT

Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Schulleitung von den Eltern sofort mitzuteilen. Die Schulleitung informiert umgehend das gesamte Personal der Schule.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung des Infektionsschutzgesetzes ist das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden.

11. BETRETEN DES SCHULGELÄNDES UND DER GEBÄUDE

Das Betreten des Schulgeländes ist Eltern grundsätzlich nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung, der OGS-Leitung oder dem/der Klassenlehrer*in gestattet, um die Anzahl der Menschen in der Schule möglichst gering zu halten und das Risiko einer Ansteckung und deren Verfolgung zu minimieren.

Kinder aus Stufe 3/4 werden am großen Tor abgeholt, aus Stufe 1/2 am Haupteingang.

Es gibt zwei feste Abholzeiten: 15 und 16 Uhr (NEU für 1. Klasse: zudem 14 Uhr). Der Gong ertönt um 13:45 Uhr (für Kinder, die um 14 Uhr abgeholt werden) und um 14:55 Uhr (für Kinder, die um 15 Uhr abgeholt werden).

Die vor dem Schultor zu erwartende Menschenansammlung liegt in der Verantwortung der Eltern in Bezug auf Abstandswahrung und Hygiene.

Ausnahmen zur Bring- und Holsituation erfordern in Einzelfällen die Absprache mit der Schulleitung, dem/ der Klassenlehrer*in oder den Mitarbeiter*innen der OGS.